

Irene Anita Huber
(*25.05.1947 in D-Schrobenhausen)
Haus-Nr. 25
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

02. April 2008

Nur per e-mail über

mit mir korrespondieren!

- per Fax -

Bundesgerichtshof
5. Zivilsenat
Herrenstrasse 45 a

**Einspruch gegen Ihre E-mail vom 27.03.2008, die ich
am 01.04.2008 erhielt! Rechtsmittel!**

76133 Karlsruhe

Ihre Az.: V ZB 45/07 und V ZB 46/07 sowie V ZB 11/08
Kriminelles und steuerbetrügerisches „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/01
Nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/04 – K 159/04 (inklusive der nichtigen
„Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007 an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe), K 61/06 und K
86/06 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim;
Mein Einspruch vom 28.11.2007 (Einschreibe-Identifikationsnummer: RT 1845 9019 6 DE);
Mein Rechtsmittel vom 10.03.2008 (Einschreibe-Identifikationsnummer: RT 1845 9745 5 DE);

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre E-mail vom 27.03.2008 habe ich am 1. April 2008 erhalten und nehme dazu wie folgt Stellung:

1. Ihr Schreiben vom 27.03.2008 (obwohl es eingescannt wurde) ist von Ihnen weder unterschrieben noch im Original beglaubigt und entfaltet schon deswegen keine Rechtswirkung.
2. Ich habe am 25.03.2008 meinen Klagebeitritt zur Klage von Hans Georg Huber (*1942) vom 05.02.2008 an den Strafsenat des Bundesgerichtshof erklärt. Der 1. Strafsenat muss daher über die Klageforderungen von Hans Georg Huber (*1942) und meine Klageforderungen entscheiden und nicht Sie.
3. Sie haben keine Rechtsgrundlage zu behaupten, dass ich nicht Verfahrensbeteiligte bin. Ich war ein halbes Jahr und 10 Tage unschuldig – wegen dem angeblichen „Mord“ an Frau Katharina Huber (*1918) – eingesperrt, und zwar lautet die staatliche Verleumdung „Ersparung von Pflegeheimkosten“, obwohl Anna Katharina Huber (*1918) nie pflegebedürftig und nie in einem Pflegeheim war und wenn sie einmal pflegebedürftig geworden waere, so waeren die Pflegekassen AOK Garmisch-Partenkirchen und LAK Franken und Oberbayern dafür haftbar und zustaendig gewesen und weder ich, noch Christian Georg Huber (*1976), noch Hans Georg Huber (*1942) als Privatpersonen. Aufgrund dieses Staatsbetruges soll mir nun mein Wohnrecht (das jede „Zwangsversteigerung“ ausschliesst) am Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe von Staats wegen gestohlen werden. Dies ist weder rechtlich noch steuerlich möglich und ich akzeptiere es nicht.
4. Ihre aufgeführten Verfahren V ZB 45/07, V ZB 46/07 und V ZB 11/08 können gar nicht rechtskraeftig abgeschlossen sein, da Sie bis jetzt mein Wohnrecht (das jede Versteigerung ausschliesst) im Haus-Nr. 25 in der Steuergemeinde Eschenlohe unterschlagen haben und ich bis heute nicht zu den Verfahren V ZB 45/07, V ZB 46/07 und V ZB 11/08 gehört wurde. Da Sie die Verfahren V ZB 45/07, V ZB 46/07 und V ZB 11/08 bis heute ohne mich durchgeführt haben, sind diese Verfahren nichtig und können keine Rechtswirksamkeit entfalten. Ausserdem können Sie die Verfahren V ZB 45/07, V ZB 46/07 und V ZB 11/08 gar nicht rechtswirksam abschliessen, da das zugrundeliegende „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/01 des LG München II über die illegalen Scheinadressen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ geführt wurde. Genauso verhaelt es sich mit den nichtigen Folgeverfahren, den „Zwangsversteigerungsverfahren“ (K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim; u.a.: 7 T 155/08 und 7 T 543/07 des LG München II), die über die nichtigen Scheinadressen „Rautstrasse

10, Eschenlohe", „Mühlstrasse 40, Eschenlohe" und „Aichacher Str. 19, D-86529 Schrobenhausen" und über nichtig bestellte Zustellungsbevollmächtigte laufen. Das heisst, der Rechtsweg über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe zum Bundesgerichtshof kann gar nicht ausgeschlossen werden und ist auch nicht ausgeschlossen. Ausserdem habe ich das Recht, kraft der Rechte des Hauses-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, meine Rechte beim Bundesgerichtshof durchzusetzen. Ausserdem ist hier die Steuergemeinde Eschenlohe betroffen. Dem Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) werden Objekte (Gasthof, Gaestehaus und Appartementhaus) – die es laut allen Grundbüchern (sogar nach den gefälschten!) seit 1900 bis heute nicht auf den gefälschten Fl.-Nr. 1088, 1086 und 1088/7 der „Gemarkung Eschenlohe" gibt – versteigert, die er nie erhielt. Die „Zwangsversteigerungen" sind Betrug, staatlicher Diebstahl und daher nichtig. Meine Forderungen, die Forderungen von Christian Georg Huber (*1976), von Hans Georg Huber (*1942) und von der Johann Huber OHG (nach der URN: 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) sind daher zulaessig und begründet und können von Ihnen gar nicht abgelehnt werden.

5. Ich habe form- und fristgerecht meinen Klagebeitritt zur Klage von Hans Georg Huber vom 05.03.2008 an den Bundesgerichtshof (beim 1. Strafsenat) erklärt. Bei diesen Forderungen bleibt es. Ihre Verpflichtung besteht nach geltendem Recht und Gesetz darin, dafür zu sorgen, dass dieser kriminelle, menschenverachtende Staats(steuern)betrug sofort abgestellt wird, dass dem Amtsgericht Weilheim sofort die Akten entzogen werden, die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren" K 157/04 – K 159/04 (inklusive der nichtigen „Zuschlagserteilung" vom 16.11.2007 an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe), K 61/06 und K 86/06 - wie gefordert, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr gezogen werden - und dass kein Verteilungstermin (der wegen meines Wohnrechts ausgeschlossen ist) bestimmt wird und dass Sie als unzuständiger 5. Zivilsenat diesen Staatsbetrug nicht noch fördern. Hier handelt es sich um Strafangelegenheiten (nichtiger „Mordverdachtsprozess" und staatlicher Diebstahl) – für die der 1. Strafsenat zuständig ist - und nicht Sie als 5. Zivilsenat.

Hochachtungsvoll


(gez. Irene Anita Huber)